

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Halsbrücke (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit den §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1998 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) hat der Gemeinderat Halsbrücke am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 dieser Satzung genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen entsteht eine wechselseitige Reinigungs-, Räum- und Streupflicht zwischen dem Anliegergrundstück am Gehweg und dem(den) gegenüberliegenden Grundstück(en). Der Wechsel erfolgt jeweils zum Jahresbeginn. Zuständig ist für den jeweiligen, dem Grundstück vorgelagerten Gehweg bzw. Straßenabschnitt in den Kalenderjahren mit geraden Endziffern das Grundstück auf der rechten Anliegerseite der Straße in Richtung der in der Tendenz aufsteigenden Hausnummern und in Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern das Grundstück auf der linken Anliegerseite der Straße. Im Bereich von Gehwegen gegenüber von einseitigen Einmündungen öffentlich gewidmeter Wege und Straßen verbleibt der anliegende Grundstückseigentümer als Verpflichteter zur Beräumung des Gehweges.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von mindestens 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

- (3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis 4 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Gehwege. Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (3) Der Kehricht ist sofort zu beseitigen und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrzeugbahn bzw. am Rande der im § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist vorrangig abstumpfendes Material wie Sand zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder

Schnee- und Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Kostentragung bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Für Straßenanlieger, die den in dieser Satzung genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann die Gemeinde in die Verpflichtung eintreten. Der verpflichtete Straßenanlieger kann seinerseits für die dadurch entstehenden Kosten durch die Gemeinde herangezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 09.11.2007 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 05.02.2010

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel